

## Hinweise

### zur Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 1246) für das Konsolidierungskonzept 2012 bis 2015

*Unverändert gegenüber Hinweise vom 25. September 2012*

#### A. Zu Ziffer 3.2 (Begrenzung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben)

##### 1. Schulsozialarbeit

- Eine Fortsetzung der Schulsozialarbeit nach Wegfall der speziellen Bundesförderung stellt nicht die Übernahme einer neuen, freiwilligen Aufgabe im Sinne von Ziffer 3.2 der Richtlinie dar, so dass keine zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen zur Kompensation verlangt werden. Gleichwohl sind Personal- und Sachkosten ständig mit dem Ziel von Einsparungen zu überprüfen.

##### 2. Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige

- Der Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige auch über die Deckungsquote von 35 % hinaus - wenn eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist – stellt keine freiwillige Leistung im Sinne von Ziffer 3.2 der Richtlinie dar. Im Übrigen wird auf Punkt 1 verwiesen.

#### B. Zu Ziffer 4.2 ff. (Eigenanteil)

##### 1. Bemessung von Personalkosteneinsparungen

- Für die Bemessung von Personalkosteneinsparungen ist die Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig Holstein im Interesse einer einheitlichen Darstellung zu verwenden (Anlage). **Dabei ist von den Werten mit Personalgemeinschaftskosten auszugehen und je nach den tatsächlichen Gegebenheiten ggf. ein Zuschlag nach Ziffer 2.1 der Personalkostentabelle zu berücksichtigen.**

##### 2. Berücksichtigung von Personalkosteneinsparungen

- Personalkosteneinsparungen können erst dann berücksichtigt werden, wenn der Personalabbau nicht nur im Stellenplan, sondern auch durch den Wegfall der Personalaufwendungen/Personalausgaben umgesetzt ist.

##### 3. Betriebsbedingte Kündigungen

- Bei Maßnahmen, die zu Personalkosteneinsparungen führen, werden keine betriebsbedingten Kündigungen erwartet. Allerdings kann die Personalkosteneinsparung erst dann im Konsolidierungskonzept berücksichtigt werden, wenn sie wirksam wird (s. a. Punkt 2).

##### 4. Veräußerungserlöse

- Veräußerungserlöse werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit 4 % des Erlöses anerkannt, soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt oder erfolgen soll (Ziffer 4.3 der Richtlinie). Aus diesem Grund werden Aufwendungen wie Abschreibungen, die mit der Veräußerung wegfallen werden, nicht berücksichtigt.  
Dies gilt auch für Erträge/Einnahmen wie Mieten und Pachten.

5. Schließung oder Veräußerung von Einrichtungen
  - Bei der Schließung oder Veräußerung von Einrichtungen wird ein Defizit in voller Höhe berücksichtigt, d. h. alle Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben werden in die Betrachtung einbezogen. Zu den Personalkosteneinsparungen wird auf die Punkte 2 und 3 verwiesen, d. h. soweit Personalkosteneinsparungen nicht gleichzeitig mit der Schließung oder Veräußerung einer Einrichtung realisiert werden, sind diese vom eingesparten Defizit abzusetzen.  
Werden sie in Folgejahren entsprechend realisiert und können entsprechend Punkt 2 berücksichtigt werden erfolgt die Bemessung nach Punkt 1.
6. Anhebung des allgemeinen Kreisumlagesatzes
  - Eine Anhebung des allgemeinen Kreisumlagesatzes erfordert in jedem Fall eine Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden nach § 27 Abs. 4 FAG. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Anhörung vor Vertragsabschluss und vor dem Jahr der Erhöhung des Kreisumlagesatzes erfolgen. Erfolgt die Erhöhung des Kreisumlagesatzes im Jahre 2013, fallen die beiden Anhörungen zusammen.
7. Anhebung des Satzes für die zusätzliche Kreisumlage
  - Die Ausführungen zu Punkt 6 gelten entsprechend.
8. Anerkennung von Erhöhungen von Entgelten
  - Erhöhungen der Entgelte werden auch dann anerkannt, wenn sie durch Kostensteigerungen (wie bspw. Tarifierhöhungen) aufgezehrt werden; **dies gilt nicht für die Erhöhung von Entgelten, bei denen regelmäßig Kostendeckung erwartet werden kann wie z. B. Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigungsgebühren und Rettungsdienst.**
9. Ermittlung des Eigenanteils
  - Nach Ziffer 4.4 der Richtlinie ist die Höhe des erwarteten Eigenanteils durch eine schlüssige und nachprüfbar Berechnung zu belegen. Gleichwohl soll der Aufwand für diese Ermittlung in Grenzen gehalten werden. Ausreichend ist eine sorgfältige Schätzung. Sollte sich herausstellen, dass sich trotz der Sorgfalt ein Schätzfehler ergeben hat, so führt das nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie. Allerdings erhöht sich der zu erbringende Eigenanteil im Rahmen des zweiten Konsolidierungskonzeptes (2016 – 2018), wenn ein geschätzter Konsolidierungsbeitrag im ersten Konsolidierungskonzept (2012- 2015) nicht erreicht wird, um die Quote von **100 %** zu erreichen.
10. Anzuerkennende Maßnahmen
  - Konsolidierungsmaßnahmen werden anerkannt,
    - o wenn es sich um Maßnahmen der Gemeinde oder des Kreises handelt,
    - o wenn es sich um strukturelle Maßnahmen handelt,
    - o **wenn die Maßnahme konkret bezeichnet werden kann (keine pauschale Kürzung),**
    - o **wenn sie in den Jahren 2011 bis 2015 umgesetzt und finanziell wirksam geworden sind bzw. werden; zu Erhöhungen aus Steuern und Kreisumlage siehe Ziffer 4.3 des Richtlinienentwurfs**

- **wenn es sich um Maßnahmen des Ergebnisplans/Verwaltungshaushalt handelt; Ausnahme: Vermögensveräußerungen (Punkt 4) und**
- **wenn es sich nicht um Maßnahmen zur Anpassung von Gebühren und Entgelten in Bereichen handelt, wo regelmäßig Kostendeckung erwartet werden kann (Punkt 8).**

Im Umkehrschluss heißt dies,

- Maßnahmen, wie die Erweiterung oder Ansiedlung eines Betriebes, werden nicht anerkannt, da sie auf Entscheidungen von Unternehmen beruhen; entsprechend wird auch die Schließung oder Verlagerung von Betrieben nicht berücksichtigt,
- Maßnahmen mit nicht dauerhaften (strukturellen) Auswirkungen werden nicht berücksichtigt; Ausnahme: Vermögensveräußerungen (Punkt 4),
- strukturelle Maßnahmen der Jahre vor 2011, durch die Personal freigesetzt worden ist, aber die finanziell erst ab den Jahren 2011 ff. wirksam werden (z. B. weil das Personal zunächst in einen Personalpool überführt worden ist, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden), werden nicht anerkannt.

## C. Allgemeine Hinweise:

### 1. Kreditaufnahme der Kommunen

- Das Verfahren zur Konsolidierungshilfe und die Genehmigung des Haushalts (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) sind voneinander getrennte Verfahren. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt nach § 95 g bzw. § 85 GO. Allerdings: Je erfolgreicher eine Gemeinde oder ein Kreis ihren/seinen Haushalt konsolidiert, umso eher kann eine Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden bzw. umso höhere Teilbeträge können genehmigt werden.

### 2. Bürgerentscheide

- Werden von der Vertretung der Gemeinde oder des Kreises beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen durch Bürgerentscheid aufgehoben, so gilt die Maßnahme als nicht umgesetzt i. S. v. Ziffer 7.3 der Richtlinie (Kürzung von Konsolidierungshilfen).

### 3. Ziel der Konsolidierung

- Ziel der Konsolidierung ist **insbesondere**
  - die Wiedergewinnung der kommunalen finanziellen Handlungsfähigkeit und
  - aus Verantwortung ggü. den nachfolgenden Generationen die Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung.

Folglich ist niemanden damit gedient, den Eigenanteil der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen „hoch“ zurechnen.